

Dies hat sich nunmehr geändert: Im Exkurs unten ist neuaufgefunden das erste Kapitel der Diessensis/Coloniensis abgedruckt, das eine Parallelbestimmung zu einem Catalaunensis-Kanon formuliert, ohne daß zugleich auch über eine Inhaltsparallele in der Vulgata zur Verfügung stünde¹¹⁷. Die Ironie will es, daß Krause den entsprechenden Catalaunensis-Kanon bereits unter die „Iudicia“ eingereiht hatte statt in seinem Sinne richtiger unter die „Extravaganten“ – weil er ihm nämlich den falschen Vulgata-Kanon als Inhaltsparallele zugewiesen hatte¹¹⁸. Doch auch als antizipierendes Versehen macht der Fall etwas deutlich, das bei Krause in Vergessenheit geraten ist: Durch Neufunde von Kanones der Diessensis/Coloniensis kann sich die Grenze zwischen „Extravaganten“ und „Iudicia“ jederzeit zugunsten letzterer verschieben. Krauses Modell der fünf Catalaunensis-Quellenmassen ist also untauglich: Die sieben „Iudicia“, das zumindestens eine „Exzerptkapitel“ und die mindestens drei „Extravaganten“ sind unter stilistisch-inhaltlichen Kriterien allesamt „Protokollkapitel“ der gleichen Art; Grenzziehungen zwischen ihnen sind willkürlich, zumindest solange der ursprüngliche Kapitelbestand der Versio Diessensis/Coloniensis nicht rekonstruierbar ist. Aus methodischen Vorsichtsgründen heraus sind sie daher allesamt – auch die „Extravaganten“ – als potentiell echte Triburer Synodalentscheidungen zu betrachten. Wenn sie dies aber sind, so spricht ihrer ungewöhnlichen stilistischen Form wegen alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie auch als Gesamtgruppe im gleichen Redaktionszusammenhang entstanden sind. Man steht also vor der Entscheidung, sie insgesamt auf eine Privatsammlung von „Protokollmitschriften“ der Triburer Synodalbeschlüsse zurückzuführen – was wegen des einen „Exzerptkapitels“ unter ihnen innerhalb von Krauses Modell nicht möglich ist – oder aber sie insgesamt zu Neuredaktionen von teils erhaltenen, teils verlorenen Kanones der Diessensis/Coloniensis (und indirekt somit der Vulgata) zu erklären. Im letzteren Fall müßte man sich zu der Schlußfolgerung bekennen, daß die dritte und jüngste Redaktion der Triburer Konzilsakten ihre Kanones verblüffenderweise als Protokollmitschriften stilisiert hätte. Will man dem nicht folgen – und eine ziemlich paradoxe Annahme scheint es in der Tat – so steht

117) Nämlich c.VI; vgl. unten S. 493.

118) Nämlich Vulgata c.16. Dies gehört jedoch mit Vulgata c.15 zusammen und entspricht in dieser Kombination Diessensis/Coloniensis c.15a und Catalaunensis c.25 (letzteres in Petit-Druck MGH Capit. 2 S. 222, 10–15 rechte Spalte). Vgl. auch oben S. 459 Anm. 114 und zu den inhaltlichen Parallelverhältnissen unten S. 473 f.